



Satzung Altortjugend Kissing e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Altortjugend Kissing e.V.". Die Abkürzung lautet: "AJK".
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Kissing.

§ 2. Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Gemeinschaft der Jugend zu fördern, sowie aktiv am gesellschaftlichen Leben in Kissing mitzuwirken.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind insbesondere
 - a) kulturelle Interessen und Belange wahrzunehmen, zu vertreten und zu fördern.
 - b) Beziehungen zu gleichartigen Vereinen zu pflegen.
 - c) die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
- (3) Der Verein dient mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) entfällt
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Vergütung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltliche auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



§ 4. Mitgliedschaft

- (1) a) Jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.
b) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein späterer Beitrittstermin angegeben ist mit dem Zugang des Aufnahmeantrages bei einem Vorstandsmitglied, wenn nicht innerhalb 4 Wochen, gerechnet ab Tag des Zugangs, der 1. Vorsitzende die Aufnahme schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet ab Tag der Zustellung, schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vorstand entscheidet.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes.
 - b) vereinschädigendem, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c) Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (2) Zu den allgemeinen Mitgliedspflichten zählen insbesondere:
 - a) Beachtung der Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung, sowie der Anordnungen der zuständigen Organe im Einzelfall.
 - b) Förderung des Vereinszwecks.
 - c) rechtzeitige Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge ab Beginn der Mitgliedschaft.



§ 7. Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
- a) der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet.
 - b) der Vorstand beschließt.
 - c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeinen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung oder schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in digitalen Medien der Altortjugend Kissing. Die Tagesordnung der alle 2 Jahre stattfindende Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muss enthalten:
- a) Bericht des 1. Vorsitzenden.
 - b) Bericht des Schatzmeisters.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf 5 Tage abgekürzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes eine solche von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt. Stellvertreterfunktion und Beisitzer können nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Vereinsaufnahmegebühr.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge.
 - f) die Änderung des Vereinszweckes.
- (7) Es sind drei Beisitzer zu wählen.



(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, die nicht zur Wahl stehen dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf benannt. Sie bestimmen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden.
- b) dem 2. Vorsitzenden.
- c) dem 1. und 2. Kassier.
- d) dem 1. und 2. Schriftführer.
- e) den drei Beisitzern.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzelberechtigt gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird zuerst der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 1. Kassier tätig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes einzelne seiner Befugnisse auf die weiteren Vorstandsmitglieder übertragen. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Leitung des Vereins.
- b) Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes.
- c) Rechtsgeschäfte bis 2.000 € bei einmaligen Verpflichtungen.
- d) Aufstellen von Richtlinien über den Haushalt und die Finanzierung der Abteilungen.
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- f) Vergütungen nach § 2 der Satzung.

(4) Für Beschlussfähigkeit, Stimmverhältnis und Niederschrift gilt § 8 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Tritt der Vorstand zurück führt der bisherige 1. Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

(6) Im Vorstand soll mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied sein.

§ 10. Wirtschaftsführung

(1) Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.



- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens Ende März ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11. Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:
 - a) Eigenmittel (Beiträge, Aufnahmegebühr, Einnahmen aus Veranstaltungen u.a.).
 - b) Zuschüsse und Schenkungen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird immer im Monat Februar fällig.
Rückwirkende Erhöhung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mitgliedern kann bei Vorliegen wirtschaftlicher Not oder aus sonstigen Gründen der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie der Abteilungsbeitrag auf Ansuchen nach vertraulicher Behandlung durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kissing, die es unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Vereine in der Gemeinde Kissing zu übertragen hat.

§ 12. Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft und wird beim Amtsgericht Augsburg (Vereinsregister) eingereicht.

Kissing im März 2024